

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Vergabe der Standplätze für die Maronenverkäufer durch Losentscheid (02-1600-91/11)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	13.02.2012

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bedankt sich bei dem Petenten für seine Eingabe. Der Ausschuss unterstützt im Interesse der Chancengleichheit das von der Verwaltung angewandte Vergabeverfahren und weist die Beschwerde des Petenten zurück.

Begründung:

Der Petent beschwert sich über die Vergabe der Standplätze für die Maronenverkäufer in der Innenstadt durch Losentscheid.

Die Verwaltung erteilt alljährlich für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. des Folgejahres Sondernutzungserlaubnisse zum Aufbau und Betrieb jeweils eines Maronenverkaufsstandes in den Bereichen Schildergasse/Höhe Antonsgasse, Hohe Straße/Obenmarspforten sowie auf dem Wallrafplatz.

Entgegen der Annahme des Petenten wurde die Vergabe der Standplätze durch Losentscheid jedoch nicht erst in diesem Jahr eingeführt. Für den Standplatz Schildergasse/Höhe Antonsgasse liegen bereits seit 2009 regelmäßig 3 Bewerber vor. Der Standplatz wurde daher in 2009 erstmalig durch Losentscheid vergeben. Für die Standorte Wallrafplatz und Hohe Straße/Obenmarspforten war bis 2010 mangels anderer Bewerber kein Auswahlverfahren notwendig. In 2011 gab es erstmalig jeweils 2 Bewerber. Daher wurde auch dort das Nutzungsrecht der Standplätze durch Losentscheid vergeben.

Die Rechtmäßigkeit der Vergabe von Standplätzen durch Losentscheid wurde bereits im Jahr 2009 durch das Verwaltungsgericht Köln im Rahmen eines von einem Bewerber angestrebten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bestätigt (Az. 18 L 1508/09). Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht Köln am 19.12.2011 zwei Eilanträge der Bewerber mit gleichlautenden Beschlüssen abgelehnt und die Vergabepaxis für rechtmäßig erklärt (AZ 18 L 1773/11 und 18 L 1753/11). Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang mehrfach klargestellt, dass ein Rechtsanspruch des einzelnen Bewerbers auf einen konkreten Standplatz insbesondere auf Grundlage des Kriteriums „bekannt und bewährt“ definitiv nicht gegeben ist. Die beiden genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln, die noch keine Rechtskraft besitzen, sind als Anlage beigefügt.

Alle Bewerber haben im Vorfeld eine eigene Reisegewerbekarte vorgelegt sowie ihre gewerberechtliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage des Führungszeugnisses, des Auszuges aus dem Gewerbezentralregister sowie weiterer Unterlagen nachgewiesen. Die Erlaubnisse wurden auf dieser Basis auch nur an die unmittelbaren Bewerber bzw. Gewinner des Auswahlverfahrens erteilt. Durch nachträgliche Kontrollen wurde sichergestellt, dass die Standplätze beispielsweise nicht untervermietet wurden. „Strohmannverhältnisse“ sind somit ausgeschlossen.

Gegebenenfalls offen vorliegende oder vermutete familiäre oder sonstige persönliche Beziehungen unter den Bewerbern können im Auswahlverfahren jedoch keine Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Ausschluss einzelner Bewerber würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und zur Unrechtmäßigkeit des gesamten Vergabeverfahrens führen.

Die Vergabe durch Losentscheid ist neutral und bietet allen Bewerbern Chancengleichheit. Durch Anwendung der oben dargestellten Auswahl- und Kontrollmechanismen sind auch zukünftig missbräuchliche Nutzungen wie etwa „Strohmannverhältnisse“ zum Nachteil der Stadt Köln sowie der übrigen Bewerber auszuschließen.

Für die Erlaubniserteilung zur Nutzung eines Standplatzes für Maronenverkaufsstände wird gegenüber allen Händlern eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 160,00 EUR sowie eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 49,50 EUR pro Quadratmeter je angefangenen Monat erhoben. Die Höhe der Standmiete, die der Betreiber des Weihnachtsmarktes auf dem Roncalliplatz gegenüber seinen Besuchern erhebt, ist hier nicht bekannt.